



Abwassergesetz

INHALTSVERZEICHNIS

Gleichstellung der Geschlechter	2
Geltungsbereich und Zweck.....	2
Subsidiäres Recht.....	2
Zuständigkeit	2
Aufgabe der Gemeinde	2
Abwasserarten.....	2
Einteilung der Abwasseranlagen, Katasterplan.....	3
Anschlusspflicht.....	3
Anschluss	4
Grundsatz.....	5
Wärmeentnahme	5
Verschmutztes Abwasser.....	5
gewerbliches und industrielles Abwasser	5
Abfälle	6
nicht verschmutztes Abwasser	7
Abwasser aus Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben	7
Anschlussleitungen.....	7
Entlüftungen	8
Pumpenanlagen.....	8
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	8
Reinigung der Anlagen, Entsorgung von Rückständen	8
Bewilligungsverfahren und Abnahme.....	9
Kontrolle und Behebung von Mängeln	9
Haftung	10
öffentliche Anlagen	10
Private Anlagen.....	10
Anschlussgebühr.....	11
Grundgebühr	11
Mengengebühr (ARA-Beitrag)	11
Ausnahmebestimmungen.....	12
Beseitigung gesetzeswidriger Zustände	12
Bussverfahren	12
Einsprachen und Rekurse.....	13
Inkrafttreten	13
Gebührentarif, Objektklassen.....	14

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gleichstellung
der Geschlechter

Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Geltungsbereich
und Zweck

Dieses Gesetz regelt, gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan, die Abwasserentsorgung auf Gebiet der Gemeinde Tschappina.

Art. 3

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, sind die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abwasserreinigungsverbandes (ARV) Heizenberg/ Domleschg massgebend.

Art. 4

Zuständigkeit

Der Vollzug dieses Gesetzes, die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt sämtlicher, auch privater, Abwasseranlagen obliegt dem Gemeindevorstand, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der Gemeindevorstand erlässt ergänzende Bau- und Betriebsvorschriften für die Abwasseranlagen.

Art. 5

Aufgabe der
Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt nach Massgabe der generellen Entwässerungsplanung die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserreinigungsverband Heizenberg / Domleschg (ARV) wahrgenommen oder von Privaten erstellt werden.

Nach Möglichkeit werden sämtliche Anlagen auf öffentlichem Grund verlegt. Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.

2. ABWASSERBEHANDLUNG

1. Allgemeines

Art. 6

Abwasserarten

Als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in diese einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.

Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik, den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie nach Anhörung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt zu behandeln.

Sofern niemand benachteiligt wird, ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Art. 7

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Einteilung der
Abwasseran-
lagen,
Katasterplan

Verbandsanlagen sind die vom Abwasserreinigungsverband Heinzenberg/Domleschg erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsleitungen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.

Die Gemeinde führt ein Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Die Kosten für das Einmessen und Nachführen des Leitungskatasterplanes für private Anlagen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

Art. 8

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Wasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn-

Anschlusspflicht

und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Jede Liegenschaft ist direkt an die Kanalisation anzuschliessen. Wo dies nicht möglich ist, oder wo Sammelleitungen zweckmässiger sind, haben sich die betroffenen Grundeigentümer vor Baubeginn über die Leitungsführung, die Erstellung und den Unterhalt zu einigen. Die Regelung ist im Grundbuch eintragen zu lassen. Bei Differenzen entscheidet der Gemeindevorstand. Das Durchleitungsrecht für öffentliche und für private Kanalisation ist gegen angemessene Entschädigung zu gewähren.

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in abflusslosen Gruben zu speichern, oder in Einzelkläranlagen zu reinigen. Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, ist diese innert Jahresfrist auszuführen und die bestehenden Anlagen ausser Betrieb zu setzen, ausgenommen Abscheider und Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das häusliche Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 9

Anschluss

Die Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu übernehmen.

Die öffentliche Kanalisation muss so weit geführt werden, dass die Länge der Hausanschlüsse in der Regel höchstens 60 Meter erreicht.

Die öffentliche Kanalisation weist im Normalfall einen Durchmesser von mindestens 150mm auf.

Eine Leitung, an welcher mindestens fünf Liegenschaften angeschlossen sind, ist in der Regel eine öffentliche Leitung.

Eine Leitung, die ohne Schacht am Hauptstrang angeschlossen ist, ist in der Regel ein Hausanschluss. Soweit darüber Kenntnisse bestehen, kann nach der Bauherrschaft der Leitung unterschieden werden.

Die Baubehörde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

Der Gemeindevorstand bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

II. AUSGESTALTUNG UND BENÜTZUNG

Art. 10

Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst Grundsatz und der Abwassertechnik zu erstellen und zu betreiben.

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Bewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Sie muss sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Private Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute erstellt und repariert werden.

Art. 11

Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor Wärmeentnahme der Abwassereinigungsanlage ist nicht zulässig.

In besonderen Fällen, sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Baubehörde auch Einschränkungen der Wärmeentnahme aus privaten Abwasserleitungen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen.

Art. 12

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so Verschmutztes Abwasser beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwassereinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische oder pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet.

Bei Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. Insbesondere die Vorschriften über die Vorbehandlung oder Beseitigung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder für die Behandlung in einer zentralen Abwassereinigungsanlage nicht geeignet ist.

Art. 13

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der gewerbliches und industrielles Abwasser Infrastruktur das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwassereinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt ausreichend vorbehandelt und für öffentliche Abwassereinigungsanlagen unschädlich ist.

Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben oder aus Anlagen der Infrastruktur aus zwingenden Gründen nicht in die

Kanalisation eingeleitet werden, oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt zu behandeln oder zu beseitigen.

Abwasser welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organischer Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall nach Vorschriften des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Art. 14

Abfälle

Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a.) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- b.) Geruchsbelästigende Stoffe
- c.) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos usw.
- d.) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
- e.) Rückstände aus Schlamm Sammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- f.) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- g.) Öle, Fette, Benzin, Benzole, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- h.) Stoffe, die nach Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von:

- a.) Flüssigkeiten mit:
 - Einer Temperatur über 60°C¹⁾
 - Einem ph-Wert von unter 6.5 und über 9.0²⁾
- b.) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfalle entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind die Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.

Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amts für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 15

Nicht verschmutztes Abwasser ist, wo dieses Gesetz nichts vorsieht, versickern zu lassen, offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten. nicht verschmutztes Abwasser

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel, das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser, wenn es

- a.) von Dächern stammt;
- b.) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen verarbeitet oder abgebaut werden.

Nicht verschmutztes Abwasser das stetig anfällt wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten. Es ist versickern zu lassen oder direkt in einen Vorfluter einzuleiten.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs.1 bzw. 3 abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

Art. 16

Gärtnereien und landwirtschaftliche Betriebe, welche die Abwasser zu Düngezwecken in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf speichern und sie periodisch verwerten, können von der Anschlusspflicht für die Abwasser ausgenommen werden. Für Ausnahmegewilligungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und kantonales Gewässerschutzgesetz) ist der Gemeindevorstand zuständig. Abwasser aus Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben

Art. 17

Das Abwasser ist unterirdisch in dichten, geradlinig verlegten Leitungen nach dem neuesten Stand der Technik der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die öffentliche Leitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 18

Entlüftungen Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Entlüftungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.
Sämtliche sanitäre Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 19

Pumpanlagen Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlage selbst zu schützen.

III. BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG

Art. 20

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlage verantwortlich. Sie erstatten der Gemeinde die gemäss Gesetz und Bewilligung erforderlichen Meldungen.
Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben. Der Schlamm von privaten Abwasserreinigungsanlagen ist nach den Anordnungen der Gemeinde im Sinne des kantonalen Klärschlamm- Entsorgungsplanes zu entsorgen.

Art. 21

Reinigung der Anlagen, Entsorgung von Rückständen Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen, sofern die Reinigung von Privaten unterlassen wird.
Abscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

Art. 22

Für die Erstellung oder Änderung der Abwasseranlage einer Liegenschaft ist die Bewilligung der Baubehörde einzuholen. Im schriftlichen Gesuch sind Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abwasser anzugeben. Dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne (im Doppel) beizulegen:

Bewilligungsver-
fahren und
Abnahme

- a.) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Parzellenummer, Lage von Strassenkanal und Anschlussleitung;
- b.) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100), in welchem anzugeben und zu bezeichnen sind:
 - Sämtliche Anfallstellen von Abwasser, Lichtweite und Gefälle sowie Material der Ableitungen;
 - Art, Höhenkote ü.M., Durchmesser, Tiefe von Schächten, Abscheider usw.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach der rechtskräftigen Erledigung des Gesuchs begonnen werden. Vor Baubeginn müssen bereinigte Pläne vorliegen.

Die Baubewilligung erlischt nach einem Jahr. Abweichungen von den eingereichten Plänen sind nur nach Genehmigung durch die Baubehörde gestattet.

Die Anlagen sind vor dem Eindecken zur Kontrolle zu melden. Die Inbetriebnahme ist gestattet, wenn die Baubehörde die plan- und fachmännische Ausführung festgestellt hat.

Die Gebühren für die Behandlung der Gesuche und Kontrollen werden nach Massgabe des Gebührentarifes durch die Baubehörde erhoben.

Art. 23

Die Gemeinde überprüft die eigenen und die privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den privaten Anlagen zu gestatten.

Kontrolle und
Behebung von
Mängeln

Anlässlich von Sanierungsarbeiten von öffentlichen Kanalisationsleitungen im Strassenbereich müssen private Anschlussleitungen, welche Defekte aufweisen, auf Kosten der jeweiligen Eigentümer bis mind. 1.0 Meter über den Strassen- bzw. Trottoirrand hinaus fachmännisch saniert werden.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung des zuständigen Departementes auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt, oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt der Gemeindevorstand die Schäden oder Störungen auf Kosten der

verantwortlichen Personen bzw. Unternehmen begeben. Diese werden unverzüglich über die getroffenen Massnahmen informiert.

Art. 24

Haftung

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde gegenüber für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Aus der Mitwirkung ihrer Organe kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

3. FINANZIERUNG

1. Grundsatz

Art. 25

öffentliche Anlagen

Die Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Gebühren für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Die Gebührenansätze (Anschlussgebühr, Grundgebühr, Mengengebühr) werden durch den Gemeindevorstand in einem separaten Gebührentarif festgelegt.

Art. 26

Private Anlagen

Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen, bzw. zu nutzen sind.

Die Grundeigentümer haben die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Anschlussleitung bis zur öffentlichen Abwasserleitung zu tragen.

II. Gebühren

Art. 27

Für Gebäude, die erstmals an die öffentliche Gemeindekanalisation Anschlussgebühr angeschlossen werden, ist eine einmalige Gebühr zu bezahlen.

Die Kanalisationsgebühr bemisst sich nach dem Neubauwert gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen. Die Objektklassen gemäss Anhang bilden einen integralen Bestandteil dieses Gesetzes.

Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche Veränderungen um mehr als 20% oder mehr als 100'000 Franken, so ist die gleiche Anschlussgebühr zu leisten. Dasselbe gilt, wenn die Erhöhung des Neuwertes durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird.

Beim Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudegruppe und Wiederaufbau derselben ist nur die Differenz zwischen der alten Schätzung (Index aufgerechnet) und der neuen Schätzung gebührenpflichtig.

Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Rechnung der Gemeinde zu bezahlen. Berechnungsgrundlage ist der Kostenvoranschlag der Bauherrschaft. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die kantonale Schätzungseröffnung vorliegt. Zuviel erhobene Anschlussgebühren werden zinslos zurückerstattet.

Die Rechnung wird den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet. Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EG zum ZGB zu.

Art. 28

Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenene Grundgebühr Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

Art. 29

Für alle an die Gemeindekanalisation angeschlossenene Liegenschaften wird jährlich eine Mengengebühr nach dem Frischwasserverbrauch Mengengebühr (ARA-Beitrag) gemäss Wasserzähler erhoben.

Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene

Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Liegenschaften und Betriebe, die das Wasser gratis oder nicht durch die Gemeindewasserversorgung beziehen, sind verpflichtet, einen durch die Gemeinde gegen Mietgebühr zu liefernden Wasserzähler auf eigene Rechnung einbauen zu lassen.

Die Mengengebühr wird nach den Weisungen des Gemeindevorstandes zusammen mit dem Frischwasserverbrauch den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet. Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 131 EG zum ZGB zu.

4. VOLLZUGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Ausnahmebestimmungen

Der Gemeindevorstand ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu gewähren, soweit sie keine Vorschriften des Gewässerschutzes verletzen. Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz bleiben vorbehalten.

Bestehende Entwässerungsanlagen, die den Vorschriften nicht durchwegs entsprechen, können vom Gemeindevorstand auf Zusehen hin geduldet werden, sofern sie in gutem Zustand sind und deren Betrieb keinen Schaden verursachen.

Art. 31

Beseitigung
gesetzeswidriger
Zustände

Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine angemessene Frist an, sofern nicht sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Wird der Anordnung des Gemeindevorstandes nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann der Gemeindevorstand auf Kosten der fehlbaren Person die notwendigen Massnahmen treffen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Art. 32

Bussverfahren

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt auf darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis 10'000 Franken bestraft. In leichten Fällen und namentlich bei erstmaliger Übertretung kann eine blosser Verwarnung ausgesprochen werden.

5. RECHTSMITTEL

Art 33

a.) *Einsprachen*

Einsprachen gegen Verfügungen der Baubehörde, des Departementvorstehers oder gegen die Gebührenrechnung sind innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand zu richten.

Einsprachen und
Rekurse

b.) *Rekurse*

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

6. INKRAFTTRETEN

Art. 34

Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche ihm widersprechende frühere Vorschriften der Gemeinde Tschappina, insbesondere das Kanalisationsreglement der Gemeinde Tschappina vom 12. März 1979 als aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2010; teilrevidiert an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2010.

Der Gemeindepräsident:

Der Vizepräsident:

Jakob Schumacher

Hans Gartmann

GEBÜHRENTARIF

ANHANG

Gestützt auf Art. 25ff des Abwassergesetzes der Gemeinde Tschappina werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

Die Höhe der Gebühren ist im separaten Gebührentarif der Gemeinde ersichtlich.

ABWASSERANSCHLUSSGEBÜHREN

(Art. 27 Abwassergesetz)

Objektklasse 1

Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch wie Sportanlagen und Einstellräume, Schuppen und Ökonomiegebäude

Objektklasse 2

Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch wie Wohnhäuser

Objektklasse 3

Bauten mit starkem Wasserverbrauch wie Hotels, Restaurants usw.